

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 9

11.03.2021

2021

Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Bekanntmachung des Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. vom
11.03.2021 Az. 56-56518.2
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung
zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)
Ausbruch der Geflügelpest auf dem Gebiet des Landkreises Roth
(Amtsblatt des Landkreises Roth vom 8.März 2021, Nr.7)
Einrichtung eines Beobachtungsgebiets im Landkreis Neumarkt, Markt
Pyrbaum und Stadt Freystadt

45

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt vom 11.03.2021 Az.
56-56518.1
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der
Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von
Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven
Zwecken

52

Teil II: **Sonstige Bekanntmachungen**

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Bekanntmachung des Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. vom 11.03.2021 Az. 56-56518.2
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die
Geflügelpest (GeflügelpestV)
Ausbruch der Geflügelpest auf dem Gebiet des Landkreises Roth (Amtsblatt des Landkreises
Roth vom 8.März 2021, Nr.7)
Einrichtung eines Beobachtungsgebiets im Landkreis Neumarkt, Markt Pyrbaum und Stadt
Freystadt

Das Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz erlässt auf Grund von § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist] und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergänzend zur Allgemeinverfügung vom 11.03.2021 Az. 56-56518.1, folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Aufgrund des am 06.03.2021 vom Veterinäramt des Landratsamtes Roth amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in einem Betrieb bei Roth wurde rund um den befallenen Betrieb ein Beobachtungsgebiet mit einem Mindestradius von 10 km festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet umfaßt auch Teile des Landkreises Neumarkt in der Oberpfalz. Es erstreckt sich hier auf die Ortsteile Pruppach und Straßmühle des Marktes Pyrbaum mit umliegenden Flächen, sowie einem schmalen Gebietsstreifen entlang der Landkreisgrenze westlich vom Ortsteil Mörsdorf der Stadt Freystadt gemäß der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist (vergleiche Anlage).

II. Verbote und Beschränkungen im Beobachtungsgebiet

1. An den Hauptzufahrtswegen der beiden Ortsteile Pruppach und Straßmühle sind Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Geflügelpest-Beobachtungsgebiet" gut sichtbar anzubringen.

2. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

3. Wer in dem Beobachtungsgebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachtel oder Laufvögel) hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes Neumarkt in der Oberpfalz anzuzeigen.

4. Jeder Tierhalter eines Geflügelbestandes hat sicherzustellen, dass

4.1. die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und daß diese Personen die

Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

4.2. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.

6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

7. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildbestands nicht frei gelassen werden.

III. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen

1. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Reihenfolge: Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet -Kontrollzone) maßgeblich.

IV.

Die sofortige Vollziehung der in den Nummern I und II des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V.

Kosten werden nicht erhoben.

VI.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Aufgrund des am 06.03.2021 vom Veterinäramt des Landratsamtes Roth amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in einem Betrieb bei Roth wurde rund um den befallenen Betrieb ein Beobachtungsgebiet mit einem Mindestradius von 10 km festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet umfaßt auch Teile des Landkreises Neumarkt in der Oberpfalz. Es erstreckt sich hier auf die Ortsteile Pruppach und Straßmühle des Marktes Pyrbaum mit umliegenden Flächen, sowie einem schmalen Gebietsstreifen entlang der Landkreisgrenze westlich vom Ortsteil Mörsdorf der Stadt Freystadt gemäß der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist (vergleiche Anlage).

II.

zu I. des Tenors

Das Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz ist gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

zu II und III. des Tenors

Am 06.03.2021 wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI; Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Bereich der Stadt Roth im Landkreis Roth amtlich festgestellt. Das deshalb einzurichtende Beobachtungsgebiet mit einem Mindestradius von 10 km erstreckt sich auch auf die Ortsteile Pruppach und Straßmühle der Gemeinde Pyrbaum mit umliegenden Flächen. Die vorliegende Allgemeinverfügung soll die Ausbreitung der aviären Influenza, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände (Hausgeflügel und Rassebestände), verhindern.

Die Festlegung des Beobachtungsgebietes in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung ist geeignet und erforderlich, eine Ausbreitung der aviären Influenza, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände (Hausgeflügel und Rassebestände), zu verhindern, da in dem festgelegten Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet schon kraft Gesetzes zahlreiche Biosicherheitsregeln gelten (vgl. § 21 Abs. 5 und 6 sowie § 27 Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung) und außerdem Überwachungs- und Abklärungsmaßnahmen (vgl. § 21 Abs. 4 und § 27 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung) greifen, die die Geflügelbestände vor einem Eintrag des aviären Influenzavirus schützen sollen. Andere gleich wirksame, aber für die von der Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen (Geflügelhalter, Personen, die Geflügel in einer Haltung regelmäßig versorgen, aber auch Tierärzte und andere Personen, die Geflügelbestände betreuen) weniger einschneidende Maßnahmen, durch die dieses Ziel erreicht werden könnte, sind nicht ersichtlich. Auf Grund der hohen Pathogenität des die aviäre Influenza auslösenden Erregers sowie der hohen Mortalitäts- und Letalitätsrate, die bei akut erkrankten Tieren annähernd 100 Prozent beträgt, sind die Festlegung eines Beobachtungsgebietes in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung alternativlos.

Die Festlegung eines Sperrbezirks/Beobachtungsgebietes in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung ist auch angemessen,

- da die Festlegung des Beobachtungsgebietes nach Maßgabe § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung erfolgte und Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten bei der Gebietsfestlegung weitestgehend berücksichtigt wurden,
- der durch die Geflügelpest-Verordnung vorgegebene Radius (siehe § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geflügelpest-Verordnung) bei der Gebietsfestlegung grundsätzlich nicht überschritten wurde und
- die hierdurch für die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen entstehenden Nachteile (insbesondere Einschränkung der Freilandhaltung sowie finanzieller und zeitlicher Aufwand für die Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen bzw. Hygienemaßnahmen) nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel (Verhinderung einer Ausbreitung der aviären Influenza, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände) stehen.

zu IV des Tenors

Die Anordnung des Sofortvollzuges der Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, im öffentlichen Interesse deren sofortige Vollziehung besonders anordnen.

Ein öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Festlegung des Sperrbezirks bzw. des Beobachtungsgebietes liegt vor.

Auf Grund der aktuellen Tierseuchenlage ist ein umgehender Schutz insbesondere aller Geflügelbestände im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz erforderlich. Ein solcher kann nur erfolgen, wenn die angeordneten Seuchenabwehrmaßnahmen unverzüglich greifen.

Es ist den hier ansässigen Geflügelhaltern nicht zumutbar, die ihrem Tierbestand durch die aviäre Influenza drohenden Gefahren bis zum Ablauf der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist oder gar bis

zum Abschluss eines ggf. mehrere Monate dauernden Rechtsbehelfsverfahrens fortbestehen zu lassen. Ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung hätte zur Folge, dass die zur Seuchenabwehr dringend erforderlichen Schutzmaßnahmen erst zeitverzögert greifen und somit Übertragungswege bestehen bleiben und das Virus verschleppt wird – wenn gehaltenes Geflügel z. B. weiterhin Kontakt mit infizierten Wildvögeln haben kann oder kontaminierte Kleidung, Schuhe, Gegenstände oder Fahrzeuge nicht gereinigt und desinfiziert werden –, so dass sich die insbesondere für Hausgeflügel hochansteckende und i.d.R. tödlich verlaufende aviäre Influenza weiter – ggf. auch über die Grenzen des Landkreisgebietes hinaus – ausbreiten und möglicherweise auch auf weitere Geflügelbestände übergreifen kann. Den dort gehaltenen Tieren drohen in diesem Fall erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden, da eine Infektion mit dem aviären Influenza-Virus bei den betroffenen Tieren nicht nur schwere allgemeine Krankheitszeichen hervorruft, sondern vor allem i.d.R. auch tödlich endet. Dies ist, auch im Hinblick auf Art. 20a des Grundgesetzes (GG), nicht hinzunehmen. Außerdem sind im Falle einer Verschleppung der aviären Influenza, insbesondere bei Eintrag in große Nutzgeflügelhaltungen, enorme wirtschaftliche Schäden und, zumindest vorübergehend, eine spürbare Verknappung des regionalen Eier- und Fleischangebotes zu befürchten. Auf Grund all dieser Gesichtspunkte können zeitliche Verzögerungen bei der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Daher hat das Individualinteresse der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen, von den Konsequenzen der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bis zu deren Bestandskraft verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer umgehenden Seuchenabwehr zurückzustehen.

zu V des Tenors

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

zu VI des Tenors

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt in der Oberpfalz als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1 in 93047 Regensburg
(Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg)**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

5. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der Internetseite unter <https://www.landkreis-neumarkt.de/hp1/Startseite.htm> abrufbar.

Neumarkt, den 11.03.2021



Dünzkofer

Regierungsrat

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neumarkt i. d. OPf. vom 11.03.2021, Einrichtung eines Beobachtungsgebietes im Landkreis Neumarkt:



Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt vom 11.03.2021 Az. 56-56518.1
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten
Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz erlässt auf Grund von § 6 Abs. 2 der Verordnung zum
Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom
15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-
Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 6
und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem
Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art.
1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist] und
Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003
(GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020
(GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der
Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane,
Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden)
im Gebiet des Landkreises Neumarkt in der Oberpfalz halten, wird eine Aufstallung des Geflügels
angeordnet

1.1. in geschlossenen Ställen oder

1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten
dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten
Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis
Neumarkt in der Oberpfalz haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung
ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen.

Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Neumarkt in
der Oberpfalz haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über
die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. bis 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird
gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Kosten werden nicht erhoben.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Das gegenwärtige HPAI-Geschehen in Bayern und Deutschland ist weiterhin hochdynamisch. In Bayern sind über die Landesfläche verteilt – bislang – 23 Fälle von HPAI bei Wildvögeln sowie 3 Fälle bei Hausgeflügel amtlich festgestellt worden. Die bisherigen Fundorte HPAI-positiver Wildvögel liegen zu einem weitaus überwiegenden Teil in HPAI-Risikogebieten. Vor diesem Hintergrund und einer steigenden Prävalenz des Virus in der Wildvogelpopulation in Bayern, kommt das bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 03.03.2021 zu dem Ergebnis, dass insbesondere für Geflügelhaltungen in HPAI-Risikogebieten ein besonders hohes Risiko für den unmittelbaren oder mittelbaren Eintrag von HPAI über Wasservögel besteht.

II.

Das Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung zu Nr. 1:

Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG. Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an. Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln in einer Vielzahl von Bundesländern sowie nun auch in den benachbarten Landkreisen Schwandorf und Roth ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) (bzw. des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)) vom 03.03.2021 bestätigt. In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung ist der Verdacht oder der Ausbruch auf Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung erlaubt nach der derzeitigen Seuchenlage keine Abgrenzung bestimmter Gebiete. Daher hat die Aufstallung landkreisweit zu erfolgen. In dem oben genannten Gutachten des FLI (bzw. LGL) wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest der Subtypen H5N1, H5N5 und H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel landkreisweit aufzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die landkreisweite Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von

Hausgeflügel mit H5N1, H5N5 und H5N8 HPAI zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen Geflügelpestausbuch bei Hausgeflügel für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Die Übertragung von Inflenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Inflenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 der Verfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Begründung zu Nr. 2:

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Begründung zu Nr. 3:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1. bis 2. dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Begründung zu Nr. 4:

Die Kostenentscheidung in Nr. 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 5:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt in der Oberpfalz als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1 in 93047 Regensburg
(Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg)**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

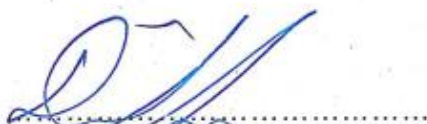
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 1. Eine Aufstallung
 - a. Wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - b. Eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 2. Sichertgestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 3. Sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
6. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der Internetseite unter <https://www.landkreis-neumarkt.de/hp1/Startseite.htm> abrufbar.

Neumarkt, den 11.03.2021



Dünzkofer
Regierungsrat

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 9 vom 11.03.2021